

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

17. März 2017
EINGEGANGEN



NKL2-J-164/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

BearbeiterIn
Gisela Hecher

(0 26 35) 9025
Durchwahl 35635 Datum 16. März 2017

Betrifft

Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- u. Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern im Verwaltungsbezirk Neunkirchen, VERORDNUNG

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab. Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesehen wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (= Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberdichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist. Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuberloch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Neben der Möglichkeit gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen und weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 92 NÖ Jagdgesetz 1974 auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern durch Verordnung erteilen.

Die genannten Rabenvögel fallen seit August 2008 unter das „nichtjagdbare Federwild“. Das Fangen und Töten von Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe, Elstern und Eichelhähern ist – wie oben erwähnt – unter Beachtung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen nur nach Ausnahmebestimmungen (Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden) zulässig. Die Raben- und Nebelkrähen können demnach, so eine derartige Verordnung erlassen wurde, vom 1.7. bis 31.3. unter Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit mit dem Jagdgewehr erlegt werden. Elstern und Eichelhäher haben vom 1.8. bis 15.3. Schusszeit. Das Fangen von Krähenvögeln im Krähenfang ist nur gestattet, wenn ebenfalls dafür Ausnahmebestimmungen in Form von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Kraft sind.

Der Krähenfang (Krähenkorb) ist eine selektive Fangvorrichtung und daher entsprechend der EU-Richtlinie 79/409/EWG als zulässig anzusehen. Die Selektion ergibt sich einerseits durch die Bauweise und Größe der Einflugöffnung andererseits durch den Menschen. Die Endselektion erfolgt durch den Menschen aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974 und der NÖ Jagdverordnung.

Das Aufstellen eines Krähenfanges ist bei Vorliegen einer solchen Ausnahmebestimmung, nämlich einer Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde für den Krähenfang, nicht gesondert bewilligungspflichtig.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Neunkirchen in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt und neben einer Ausnahme von den Schonvorschriften auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen wesentlich dazu beitragen würde, dass das Schutzziel für die Beutetiere entsprechend erreicht wird.

Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher sind sehr intelligente Tiere. Bei einer abschließlichen Bejagung mittels der Schusswaffe ist eine effiziente Reduktion der Besatzdichte kaum zu erreichen. Nach Beschuss halten sich die Vögel längere Zeit außerhalb der Schussweite, bleiben jedoch in der Nähe ihrer „Futterplätze“. Dies bedingt, dass maximal eine kurzfristige Vertreibung der Tiere erfolgt, die aber keinen nachhaltigen Einfluss auf deren Bestandesdichte nach sich zieht. Insofern besteht zu einer Bejagung mittels Kastenfallen zum Lebendfang keine Alternative.

Krähenfänge dürfen nur während der festgesetzten Schusszeiten verwendet werden. Damit wird die Bestimmung des § 73 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974, nach der die Zeiten außerhalb der festgesetzten Schusszeiten als Schonzeiten gelten, während welcher diese Wildarten weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden dürfen, nicht außer Kraft gesetzt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erlaubt für die Jagdjahre **2017/2018** im Verwaltungsbezirk Neunkirchen die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:
für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) **von 1. Juli 2017 bis 31. März 2018,**
für Elstern und Eichelhäher **von 1. August 2017 bis 15. März 2018.**

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in Kraft und mit 1. April 2018 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Hinweise:

Gesetzliche Bestimmung über die Verwendung von Krähenfängen:

Krähenfänge sind Kastenfallen. Kastenfallen dürfen gemäß § 31 NÖ Jagdverordnung nur von Personen verwendet werden, die

- 1. eine gültige Jagdkarte besitzen,*
- 1. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitze einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen,*
- 2. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und*

3. eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

Konstruktionshinweise für den Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweite verwendet, sind geeignete Öffnungen für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugsöffnung ist auf 16 cm durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie etwa ausreichend große Eingangstüren sind möglich.

Kleinere Fangfallen:

Werden im Fachhandel erhältliche Krähenfänge oder diesen nachgebaute Krähenfänge verwendet, sind die produktionsspezifischen Verwendungshinweise zu beachten. Es dürfen in kleinen Fallen aber keine lebende Lockvögel sondern nur Locknahrung und Lockattrappen verwendet werden.

Standortwahl:

Bewährt haben sich für Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen. Bei der Standortwahl, die durch Versuche herauszufinden ist, ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Jagdgegner zu denken. Störungen könnten durch Aufstellung des Krähenfanges in entsprechend eingefriedeten Bereichen minimiert werden bzw. an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

Weißer Eier, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß.

Schlachtabfälle dürfen nicht verfüttert werden!

Als Lockvögel können auch Tierattrappen verwendet werden.

Wichtig:

Die Entnahme der gefangenen Rabenvögel soll erst in der Dunkelheit erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine in Freiheit befindlichen Rabenvögel Beobachter sein können. Ein oder zwei Tiere bleiben als Lockvögel im Krähenfang. Die Lockvögel müssen täglich mit Nahrung und frischem Wasser versorgt werden.

Ergeht an:

12. Gemeinde Priggwitz z. H. des Bürgermeisters, Priggwitz 39, 2640 Priggwitz mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen

1. Gemeinde Altendorf z. H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 50, 2632 Altendorf

- mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
2. Gemeinde Aspangberg-St. Peter z. H. des Bürgermeisters, Sonneck 4, 2870 Aspangberg-St. Peter
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 3. Gemeinde Breitenau z. H. des Bürgermeisters, Neunkirchner Straße 21, 2624 Breitenau
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 4. Gemeinde Breitenstein z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 19, 2673 Breitenstein
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 5. Gemeinde Buchbach z. H. der Frau Bürgermeister, Buchbacher Straße 75, 2630 Buchbach
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 6. Gemeinde Bürg-Vöstenhof z. H. des Bürgermeisters, Bürg 62, 2630 Bürg
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 7. Gemeinde Enzenreith z. H. des Bürgermeisters, Enzenreither Straße 100, 2640 Enzenreith
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 8. Gemeinde Feistritz am Wechsel z. H. des Bürgermeisters, Feistritz am Wechsel 17, 2873 Feistritz am Wechsel
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 9. Gemeinde Höflein an der Hohen Wand z. H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 22, 2732 Höflein an der Hohen Wand
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 10. Gemeinde Natschbach-Loipersbach z. H. des Bürgermeisters, Loipersbacher Straße 20, 2620 Natschbach
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 11. Gemeinde Otterthal z. H. des Bürgermeisters, Otterthal 31, 2880 Otterthal
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 13. Gemeinde Raach am Hochgebirge z. H. des Bürgermeisters, Raach am Hochgebirge 39, 2640 Raach am Hochgebirge
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 14. Gemeinde Schrattenbach z. H. des Bürgermeisters, Rosental 30, 2733 Schrattenbach
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 15. Gemeinde Schwarzau am Steinfeld z. H. des Bürgermeisters, Neunkirchner Straße 107, 2625 Schwarzau am Steinfeld
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen

16. Gemeinde Seebenstein z. H. der Frau Bürgermeister, Werksstraße 21, 2824 Seebenstein
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
17. Gemeinde Semmering z. H. des Bürgermeisters, Hochstraße 1, 2680 Semmering
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
18. Gemeinde St. Corona am Wechsel z. H. des Bürgermeisters, St. Corona am Wechsel 200, 2880 St. Corona am Wechsel
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
19. Gemeinde St. Egyden am Steinfeld z. H. des Bürgermeisters, Egydiplatz 1, 2731 St. Egyden am Steinfeld
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
20. Gemeinde Thomasberg z. H. des Bürgermeisters, Markt 26, 2842 Thomasberg
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
21. Gemeinde Trattenbach z. H. des Bürgermeisters, Trattenbach 10, 2881 Trattenbach
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
22. Gemeinde Willendorf z. H. des Bürgermeisters, Puchberger Straße 36, 2732 Willendorf
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
23. Gemeinde Würflach z. H. des Bürgermeisters, Willendorfer Straße 150, 2732 Würflach
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
24. Gemeinde Zöbern z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 23, 2871 Zöbern
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
25. Marktgemeinde Aspang-Markt z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 12, 2870 Aspang-Markt
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
26. Marktgemeinde Edlitz z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 2842 Edlitz
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
27. Marktgemeinde Grafenbach-St. Valentin z. H. der Frau Bürgermeister, Ernst Gruber-Straße 1, 2632 Grafenbach
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
28. Marktgemeinde Grimmenstein z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2840 Grimmenstein
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
29. Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 1, 2733 Grünbach am Schneeberg
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
30. Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel z. H. des Bürgermeisters, Markt 63, 2880 Kirchberg am Wechsel

- mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
31. Marktgemeinde Mönichkirchen z. H. des Bürgermeisters, Mönichkirchen 18, 2872 Mönichkirchen
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 32. Marktgemeinde Payerbach z. H. des Bürgermeisters, Ortsplatz 7, 2650 Payerbach
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 33. Marktgemeinde Pitten z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 2823 Pitten
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 34. Marktgemeinde Puchberg am Schneeberg z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 17, 2734 Puchberg am Schneeberg
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 35. Marktgemeinde Reichenau an der Rax z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 36. Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 14, 2831 Scheiblingkirchen
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 37. Marktgemeinde Schottwien z. H. des Bürgermeisters, Schottwien 55, 2641 Schottwien
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 38. Marktgemeinde Schwarza im Gebirge z. H. des Bürgermeisters, Markt 60, 2662 Schwarza im Gebirge
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 39. Marktgemeinde Warth z. H. der Frau Bürgermeister, Marktplatz 3, 2831 Warth
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 40. Marktgemeinde Wartmannstetten z. H. des Bürgermeisters, Dorfstraße 7, 2620 Wartmannstetten
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 41. Marktgemeinde Wimpassing im Schwarzatale z. H. des Bürgermeisters, Bundesstraße 40, 2632 Wimpassing im Schwarzatale
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 42. Stadtgemeinde Gloggnitz z. H. der Frau Bürgermeister, Sparkassenplatz 5, 2640 Gloggnitz
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 43. Stadtgemeinde Neunkirchen z. H. des Bürgermeisters , Hauptplatz 1, 2620 Neunkirchen
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
 44. Stadtgemeinde Ternitz z. H. des Bürgermeisters, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz

- mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen
45. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
 46. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 47. Herrn Obmann des Bezirksjagdbeirates Bezirksjägermeister Johann Schwarz, Kohlreuth 22, 2842 Edlitz
 48. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
 49. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
 50. Abteilung Forstwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
 51. den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt , z.H. Herrn Günther Kornfeld, Neuklosterplatz 1, 2700 Wiener Neustadt
 52. Frau Bezirkshauptmann Mag. Alexandra Grabner-Fritz, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
 53. Herrn Dipl.-Ing. Dr. Leopold Lindebner, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
 54. Herrn Ing. Johann Dissauer, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
 55. Herrn Ing. Hermann Doppelreiter, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
 56. Herrn Ing. Georg Heinz, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
 57. Herrn Ing. Hans Peter Mimra, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
 58. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
 59. Herrn Hegeringleiter für den HR I Wolfgang Pirkner, Graben 7, 2661 Nasswald
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
 60. Herrn HRL für den HR II Dipl.-Ing. Peter Lepkowicz, Graben 66/1/104, 2661 Nasswald
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
 61. Herrn Hegeringleiter für den HR III Ing. Karl Binder, Hirschwang 73, 2651 Reichenau an der Rax
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
 62. Herrn HRL für den Hegering IV Ing. Hermann Doppelreiter, Am Wolfsbergkogel 18, 2680 Semmering
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
 63. Herrn Herbert Roisky, Neunkirchner Straße 94, 2734 Puchberg am Schneeberg
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
 64. Herrn HRL für den HR VI DI Herbert Gersthofer, Ernst Gruber-Straße 28, 2632 Grafenbach-St.Valentin
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
 65. Herrn Hegeringleiter für den HR VII Wilhelm Sämann, Pappelgasse 2, 2620 Ternitz-Mahersdorf
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
 66. Herrn HRL für den HR VIII Franz Fritz, Teichgasse 19, 2731 St.Egyden am Steinfeld
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
 67. Herrn HRL für den HR IX Ing. Karl Graf, Anton Weninger-Weg 13, 2630 Ternitz
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen

68. Herrn Hegeringleiter für den HR X Johann Hausegger, Marktstraße 146, 2831 Warth mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
69. Herrn HRL für den HR XI Johann Kronaus, Langegg 8a, 2870 Aspang mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
70. Herrn HRL für den HR XII Alfred Eckler, 164, 2880 St. Corona am Wechsel mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
71. Herrn Hegeringleiter für den HR XIII Franz Riegler, Molzegg 12, 2880 Kirchberg am Wechsel mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r a b n e r - F r i t z

